



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Justizbehörde

Justizbehörde, Postfach 302822, 20310 Hamburg

**Per Telefax 0034-91 390 44 34 vorab**

Subdirección General de  
Cooperación Jurídica Internacional  
Ministerio de Justicia  
Calle San Bernardo, 62

E - 28015 Madrid

Stabsstelle Rechtspolitik

Dr. Bruhier

E-mail: stefan.bruhier@justiz.hamburg.de

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben):

9351 E - S 6 - 26.4

24. November 2004

**Betr.: Auslieferung (Übergabe) des deutschen Staatsangehörigen  
Mamoun Darkazanli, geboren am 4.8.1958 in Damaskus / Syrien,  
aus der Bundesrepublik Deutschland nach Spanien**

### **Bitte sofort vorlegen!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auslieferung (Übergabe) des Mamoun Darkazanli, geboren am 4.8.1958 in Damaskus / Syrien, zur Strafverfolgung wegen der Taten, die Gegenstand des Europäischen Haftbefehls des Juzgado Central de Instrucción N° 005 Madrid vom 16.9.2004 - Sumario 35 / 2001 E - sind, wird unter der Bedingung bewilligt, dass Spanien nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion anbieten wird, den Verfolgten auf seinen Wunsch zur Vollstreckung nach Deutschland zurückzuüberstellen.

#### **Begründung:**

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat die Auslieferung des Verfolgten durch Beschluss vom 23.11.2004 für zulässig erklärt. Gemäß § 79 Satz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) besteht in diesen Fällen grundsätzlich eine Verpflichtung zur Bewilligung der Auslieferung. Diese Intention liegt auch dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13.06.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (RbEuHb) zugrunde.

Gemäß § 80 Abs. 1 IRG ist die Auslieferung eines Deutschen zum Zwecke der Strafverfolgung allerdings nur zulässig, wenn gesichert ist, dass der ersuchende Mitgliedstaat nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion anbieten wird, den Verfolgten auf seinen Wunsch zur Vollstreckung nach Deutschland zurückzuüberstellen (vgl. Art. 5 Nr. 3 RbEuHb). Dies wird durch die Aufnahme der Bedingung sichergestellt.

Vom Bewilligungshindernis des Art. 4 Nr. 1 RbEuHb (§ 83b Nr. 1 IRG) wird kein Gebrauch gemacht. Die Generalbundesanwaltschaft hat erklärt, dass sie gegen eine Auslieferung des Verfolgten keine Einwände habe. Im Übrigen wird sie durch die Auslieferung nicht daran

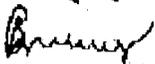
gehindert, das hiesige Ermittlungsverfahren gegen den Verfolgten weiterzuführen. Dem Gedanken der Resozialisierung wird hinreichend durch die Bedingung Rechnung getragen, dass Spanien nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion anbieten wird, den Verfolgten auf seinen Wunsch zur Vollstreckung nach Deutschland zurückzuüberstellen.

Der Verfolgte hat sich weder mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt noch auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität verzichtet.

Er befindet sich seit dem 15.10.2004 ausschließlich zum Zwecke seiner Auslieferung (Übergabe) in Haft.

Es ist beabsichtigt, ihn auf dem Flughafen Hamburg den dortigen Behörden zu übergeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Bruinier